

Zusätzliche Bestimmungen.

Zur Nachtzeit (siehe II) wird die Brücke behufs der Ausfahrt aus dem Kanal nicht geöffnet.

Befreiungen.

Schiffe, welche im Eigenthum des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches führen, sind von vorstehenden Abgaben befreit.

Harburg, den 13. Januar 1879.

Der Magistrat.

**19. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Oeffnen der Drehbrücke über den Kaufhauskanal zu Harburg (die sogen. Todtenbrücke) bis auf Weiteres zu erheben ist.**

Es sind zu entrichten:

1. von jedem einpassirenden Schiffe . . . . . 50  $\mathcal{L}$ .
2. von jeder Schute, hinsichtlich deren das Oeffnen verlangt wird 25  $\mathcal{L}$ .

Befreiungen.

Schiffsgefäße, welche im Eigenthum des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches führen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten. Der Finanz-Minister.

**20. Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der an den Kanalplätzen zu Harburg befindlichen Krähne bis auf Weiteres zu erheben ist.**

Es sind für je 50 kg zu entrichten:

1. bei einer Ladung bis zu 25,000 kg . . . . . 2  $\mathcal{L}$ .
2. desgl. bis zu 50,000 " . . . . . 1,5 "
3. desgl. über 50,000 " . . . . . 1 "

Allgemeine Bestimmung.

Denjenigen Personen oder Firmen, welche die Krähne während eines Rechnungsjahres in solchem Umfange benutzen, daß sie dafür mehr als 200  $\mathcal{M}$ . Krähngeld bezahlt haben, wird nach Schluß des Rechnungsjahres auf desfallige Liquidation ein Rabatt nach folgenden Sätzen gewährt:

- a. von 200 bis 300  $\mathcal{M}$ . . . . . 10%
- b. " 301 " 400 " . . . . . 15 "
- c. " 401 " 500 " . . . . . 20 "
- d. " 501 und mehr . . . . . 25 "

Befreiungen.

Gegenstände, welche im Eigenthum des Königs, des Preussischen Staats oder des Deutschen Reiches stehen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 25. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten. Der Finanz-Minister.

**21. Tarif für die Benutzung der städtischen Bohlwerke und Landungsplätze in Harburg.**

Von allen an die städtischen Bohlwerke und Landungsplätze in Harburg anlegenden Schiffen, auch wenn sie nicht laden oder löschen, ist für jedes volle Kubikmeter ihres Nettoraumgehalts und jede, wenn auch nur begonnene Liegezeit von 30 Tagen ein Schiffsliegogeld von . . . . 1 Pfennig im Voraus zu entrichten.

Befreit von dieser Abgabe sind:

- 1) Fahrzeuge, welche nur für einen die Dauer einer Stunde nicht überschreitenden Zeitraum anlegen, ohne Güter zu laden oder zu löschen oder um nur Personen aufzunehmen oder abzusetzen.

2) Fahrzeuge, welche Eigenthum des Königs, des Preussischen Staats oder des Deutschen Reiches sind oder welche lediglich für königliche Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 24. März 1885 am 1. Mai d. J. in Kraft.

Berlin, den 30. März 1896.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.

Der  
Finanzminister.

Der Minister  
der öffentl. Arbeiten.

## 22. Polizei-Verordnung, betr. die Benutzung des II. Kanalplatzes.

Wegen Benutzung des II. Kanalplatzes, d. i. des Platzes am Verkehrshafen zwischen der Bude des städtischen Hafenvärterers und der Ausmündung des Kaufhauskanals, erlassen wir auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1882 nachstehende polizeiliche Vorschriften:

I. Der örtlich bezeichnete Streifen am Wasser dient ausschließlich als Aus- und Einladeplatz für die an die Bohlenwand anlegenden Schiffe und darf nur für die Zeit des Beladens oder der Löschung eines Schiffes von der damit beschäftigten Mannschaft zum Lagern oder Aufstellen von Gegenständen benutzt werden.

II. Der übrige Raum bis zum Fußwege an der Fahrstraße dient als öffentlicher Lagerplatz, kann auch zur Aufstellung von Fuhrwerken benutzt werden. Wer von dem Platze in dieser Weise Gebrauch machen will, hat solches bei dem Hafenvärter anzumelden und sich von diesem eine Lagerstelle oder einen Stand anweisen zu lassen.

III. Für die nach Nr. II. gestattete Benutzung wird folgende Gebühr erhoben:

- |   |       |
|---|-------|
| A. Für je 1 qm Lagerraum und für sieben Tage oder kürzere Zeit  | 10 J. |
| Wird der Lagerraum länger als zwei Wochen benutzt, so steigt diese Gebühr für jede begonnene fernere Woche auf          | 20 J. |
| B. Für den Stand eines Wagens für einen Tag   | 10 J. |
| Wird der Stand länger als drei Tage benutzt, so beträgt diese Gebühr für jede begonnene Reihe von weiteren sieben Tagen | 50 J. |

Umherziehende Händler, Künstler und Schaubudenbesitzer, welche Wagen mit Wohnungs-Einrichtung aufstellen, haben für jeden Wagen und für einen Tag zu entrichten . . . . . 30 J.  
Diesen ist die Aufstellung von Wagen für längere Zeit als zwei Tage nicht gestattet. Für die Zeit des hier stattfindenden Krammarktes und des Bogelschießens kann die Aufstellung von Wagen bis zu fünf Tagen gestattet werden.

IV. Als ein Tag Lager- oder Aufstellungszeit wird gerechnet die Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Abends des folgenden Tages.

Hat die Benutzung nur gedauert von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends an demselben Tage, so wird eine Gebühr überall nicht erhoben. Hat die Benutzung aber außer bei Tage auch nur einige Stunden während der folgenden Nacht gewährt, so wird die volle Gebühr für einen Tag erhoben.

V. Hiesigen Einwohnern kann im Wege besonderer Vereinbarungen mit dem Magistrat die Aufstellung von Wagen gegen eine ermäßigte Gebühr gestattet werden, im Falle solche Aufstellung eine längere Zeit als von vier Wochen beabsichtigt wird.

VI. Die Lager- oder Aufstellungsgebühr ist im Voraus an den städtischen Hafenvärter zu bezahlen.

VII. Wer ohne zuvorige Anmeldung bei dem städtischen Hafenvärter den unter II bezeichneten Raum zum Lagern von Sachen oder Aufstellen von Wagen oder den unter I bezeichneten Raum in anderer Weise als unter I angeführt ist, zum Lager von Sachen oder Aufstellen von Fuhrwerken benutzt, sowie wer auf erfolgte Aufforderung seitens des städtischen Hafenvärterers den inne gehaltenen Platz nicht räumt oder der Vorschrift des letzten Absatzes der Nummer III zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 30 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Hamburg, den 30. April 1892.

Der Magistrat.

Die Polizei-Direction.